

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern-Wabern

28. November 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs) Änderung der Asylverordnung (AsylV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. August 2017 eingeladen, zur Umsetzung zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs) Änderung der Asylverordnung (AsylV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) Stellung zu nehmen. Wir lassen uns hierzu wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgelegten Verordnungsänderungen widerspiegeln die wichtigsten Eckwerte der vom Volk deutlich angenommenen Neustrukturierung des Asylwesens, die eine Beschleunigung der Asylverfahren zum Ziel hat. Die Verordnungsentwürfe entsprechen den generellen Stossrichtungen der Neustrukturierung und setzen diese grundsätzlich um. Sie werden von uns weitgehend begrüsst. Wir schliessen uns der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an und beschränken uns in der Vernehmlassung auf Punkte, die für den Kanton Solothurn als künftiger Standort eines Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) relevant sind.

2. Zur Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Art. 14 Abs. 1

Aus praktischen Überlegungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Anwesenheitspflicht der Asylsuchenden in den Zentren des Bundes in der Verordnung konkretisiert werden. Wir schlagen daher vor, dass das im Testbetrieb Embrach geltende Regime in einem neuen Absatz 2 sinngemäss wie folgt abgebildet wird: „die asylsuchende Person hat sich während den Werktagen im Zentrum aufzuhalten“. Wird auf eine solche Ergänzung verzichtet, schlagen wir

eventualiter vor, den Begriff „Ein- und Austrittsbedingungen“ in Art. 16 in „Ein-, Aufenthalts- und Austrittsbedingungen“ zu wechseln und die Aufenthaltsbedingungen im erläuternden Bericht im oben ausgeführten Sinne zu präzisieren.

Art. 15

Gegenüber den heute geltenden Bestimmungen werden die Anforderungen für die Zuweisung in ein besonderes Zentrum offenbar erhöht. Insbesondere erschwert das ersatzlose Streichen von Art. 16b Abs. 2 AsylV 1, dass renitente Asylsuchende früh- bzw. rechtzeitig einem besonderen Zentrum zugewiesen werden können. Das erachten wir als kontraproduktiv. Entsprechend soll der genannte Artikel nicht gestrichen, sondern vielmehr mit einer geeigneten Definition versehen werden.

Art. 20a

Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung der SODK und KKJPD, eine Regelung in die Verordnung aufzunehmen, wonach gleich zu Beginn des Asylverfahrens allen Asylsuchenden eine Einwilligungserklärung für die Weitergabe und den Austausch medizinischer Daten zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Einwilligungen in der Phase des Wegweisungsvollzugs häufig verweigert werden, und sich der Vollzug dadurch verzögert. Dies widerspricht dem Ziel, die Verfahren beschleunigen zu wollen.

Art. 34a

Die Möglichkeit der Standortkantone von Bundeszentren, bei einer Überlastungssituation Vollzugsunterstützung anzufordern, sollte nicht an eine Karenzfrist von sechs Monaten geknüpft werden. In dieser Zeit häufen sich unter Umständen Pendenzen an, was nicht zur Beschleunigung der Verfahren beiträgt. Es darf darauf vertraut werden, dass die betroffenen Kantone Anfragen wohlüberlegt stellen, sich sinnvoll organisieren und im eigenen Interesse einen effizienten Vollzug gewährleisten wollen.

3. Zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Art. 29 – Art. 31

Von der Neustrukturierung verspricht man sich, dass der Langzeitbezug von Nothilfe im Vergleich zu heute deutlich zurückgeht. Wir teilen diese Einschätzung im Grundsatz; nehmen jedoch eine geringere Wirkung als angenommen an, weil nationalitätenspezifische und gesundheitsbedingte Vollzugshindernisse weiterhin bestehen bleiben. Darauf wird auch im erläuternden Bericht hingewiesen; ebenso widerspiegelt das vorgesehene Monitoring zur Nothilfe die vorhandene Ungewissheit, ob die beschriebenen Szenarien tatsächlich eintreten. Wir schlagen deshalb vor, die Nothilfepauschalen vorerst nicht zu senken bzw. in der aktuellen Höhe zu belassen und gegebenenfalls erst gestützt auf die Ergebnisse des Monitorings zu korrigieren.

Art. 58 und 58b

Die vorgesehenen Entschädigungen für die Vollzugsbegleitungen müssen nach unseren Berechnungen Fr. 600.00 bzw. Fr. 800.00 betragen. Das Asylverfahren inkl. Wegweisungsvollzug ist Sache des Bundes; das Durchsetzen der Wegweisung ist die letzte Konsequenz in einem Bundesverfahren, auch wenn die Kantone diese Aufgabe leisten. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) definiert bei Ausschaffungen entsprechend die Anforderungen an die personelle Dotierung der Polizei. Diese muss ausreichend sein, damit keine Vollzugsdefizite entstehen und die Wegweisungen menschlich korrekt aber konsequent erfolgen. Eine Kostenbeteiligung, welche diesen Vorgaben angemessen gegenüber steht, ist deshalb zu gewährleisten. Diese sollte auch nicht in einem Missverhältnis zu den Pauschalen in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie die Landesverweisung von ausländischen Personen (Art. 11a Abs. 3 Buchstabe a und b VVWAL) stehen.

Dasselbe gilt bei den Pauschalen für medizinische Untersuchungen und ärztliche Begleitungen zum Flughafen. Gestützt auf die Erfahrungszahlen aus den Kantonen sind die Beiträge auf Fr. 350.00 bzw. Fr. 1'000.00 zu veranschlagen.

Art. 59a^{bis}

Die vorgeschlagenen Präzisierungen werden vollumfänglich begrüsst, zumal mit dem neu eingefügten Abs. 3^{bis} der Handlungsspielraum bei schwierigen Fällen breiter wird. Der erweiterte Zugang zum Ausreisegeld ermöglicht es, Anreize für eine pragmatische und letztlich kostengünstige Ausreisen zu schaffen. Die zusätzlichen Mittel werden durch kürzere Haftzeiten und weniger polizeilich begleitete Rückführungen mehr als kompensiert.

Art. 68

Die Rückkehrhilfe dient der freiwilligen und pflichtgemässen Rückkehr in die Herkunftsländer. Im Kanton Solothurn wird dieses Instrument aktiv eingesetzt. Mit der Leistungspauschale werden nur Erfolge und damit tatsächliche Ausreisen entschädigt; alle sonst erfolgten Beratungen und Förderungsmassnahmen, die nicht unmittelbar zu einer Ausreise führen, müssen aus der Basispauschalen finanziert werden. Mit einer Halbierung der Basispauschale wird die Rückkehrhilfe geschwächt, weil dadurch eine Zurückhaltung entstehen wird, ein proaktives und umfassendes Modell, wie es im Kanton Solothurn aufgebaut wurde, weiterhin zu betreiben. Wir fordern deshalb, auf eine Herabsetzung der Basispauschalen zu verzichten.

4. Zur Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3)

Anhang 5

Wir begrüsst es, dass kantonale und kommunale Zentren einen Zugriff auf MIDES erhalten sollen. Ebenso wichtig wäre aus unserer Sicht aber ein Zugang für Mitarbeitende der kantonalen Migrationsämter. So stünden diesen die für den Vollzug unverzichtbaren Daten rasch und unkompliziert zur Verfügung; die jeweils einzelfallweise gestellten Anfragen wären nicht mehr nötig. Im Anhang 5 soll deshalb die Organisationseinheit „Kanton“ mit den Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsbehörden ergänzt werden.

5. Zur Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)

Art. 2a

Es soll durchaus möglich sein, dass die Kantone stellvertretend und in Absprache für den Bund gewisse Verfahrenshandlungen übernehmen. Allerdings soll dieses Entgegenkommen stets an eine entsprechende Abgeltung durch den Bund geknüpft sein. Art. 2a Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen, bzw. Abs. 3 ist so zu formulieren, dass die Kantone nur gegen Entschädigung tätig werden dürfen.

Eine Definition des Ausreisegesprächs in den gesetzlichen Grundlagen wird begrüsst. Allerdings erscheinen uns die in Art. 2a aufgeführten Gesprächsthemen nicht vollständig. Erhoben werden beim Ausreisegespräch immer auch die notwendigen medizinischen Daten und allfällige gesundheitliche Schwierigkeiten. Diese Informationen werden für die Beurteilung der Reisefähigkeit benötigt. Die Aufzählung in Abs. 4 soll entsprechend ergänzt werden.

6. Konkurrenz zwischen gerichtlicher Landesverweisung und ausländerrechtlicher Wegweisung

Wir regen an, in der VWAL zu regeln, was bei Konkurrenz zwischen Landesverweisung und asylrechtlicher Wegweisung gilt. Dabei soll nicht nur festgelegt werden, dass die Landesverweisung Vorrang hat und durch den Kanton zu vollziehen ist, dessen Gericht sie angeordnet hat, sondern auch, wie der Bund sich an den Kosten beteiligt, die beim Vollzug gegenüber einer Person aus dem Asylbereich anfallen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Verordnungen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr David Kummer, Abteilungsleiter Amt für soziale Sicherheit, [david.kummer@ddi.so.ch](mailto: david.kummer@ddi.so.ch) zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber